

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Horst Gibtnier, Claus-Peter Grotz, Gerda Hasselfeldt, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Dionys Jobst, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meini, Norbert Otto (Erfurt), Gerhard O. Pfeffermann, Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, Ulrich Adam, Anneliese Augustin, Hans-Dirk Bierling, Klaus Brähmig, Wolfgang Engelmann, Elisabeth Grochtmann, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Ulrich Junghanns, Dr. Helmut Kohl, Dr.-Ing. Paul Krüger, Reiner Krziskewitz, Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Friedhelm Ost, Dr. Gerhard Päselt, Rosemarie Priebus, Rolf Rau, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Dr. Hermann Schwörer, Karl-Heinz Spilker, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Egon Susset, Michael Wonneberger und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Regelung über die Anmietung von Kraftfahrzeugen im Werkverkehr nach dem Einigungsvertrag

A. Problem

Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 können Unternehmen mit Sitz in den neuen Ländern auch mit gemieteten Kraftfahrzeugen unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1992 Werkverkehr betreiben. In den alten Ländern ist der Gebrauch von gemieteten Kraftfahrzeugen im Werkverkehr durch § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes stark eingeschränkt. Aus dem Auslaufen der Übergangsregelung können sich für die Unternehmer des Werkverkehrs in den neuen Ländern wirtschaftliche Nachteile ergeben, da sie die bisher angemieteten Kraftfahrzeuge dann kaufen müßten. Dadurch würden erhebliche Geldbeträge gebunden, die für andere Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Zur Vermeidung der negativen Auswirkungen soll die Übergangsvorschrift des Einigungsvertrages um ein Jahr verlängert werden.

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Regelung über die Anmietung von Kraftfahrzeugen im Werkverkehr nach dem Einigungsvertrag

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von der in Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 877, 1113) angege-

benen Frist ist § 45 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1990 über den Güterkraftverkehr (GüKVO) (GBl. I Nr. 40 S. 580) noch bis zum 31. Dezember 1993 anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1992

Dirk Fischer (Hamburg)
Heinz-Günter Bargfrede
Dr. Wolf Bauer
Renate Blank
Wolfgang Börnsen (Börnstrup)
Horst Gibtnier
Claus-Peter Grotz
Gerda Hasselfeldt
Rainer Haungs
Manfred Heise
Dr. Dionys Jobst
Michael Jung (Limburg)
Klaus-Heiner Lehne
Theo Magin
Rudolf Meinel
Norbert Otto (Erfurt)
Gerhard O. Pfeffermann
Helmut Rode (Wietzen)
Ferdi Tillmann
Ulrich Adam

Anneliese Augustin
Hans-Dirk Bierling
Klaus Brähmig
Wolfgang Engelmann
Elisabeth Grochtmann
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Ernst Hinsken
Josef Hollerith
Siegfried Hornung
Dr.-Ing. Rainer Jork
Dr. Egon Jüttner
Ulrich Junghanns
Dr. Helmut Kohl
Dr.-Ing. Paul Krüger
Reiner Krziskewitz
Engelbert Nelle
Johannes Nitsch
Friedhelm Ost
Dr. Gerhard Päselt

Rosemarie Priebeus
Rolf Rau
Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke)
Joachim Graf von Schönburg-Glauchau
Reinhard Freiherr von Schorlemer
Dr. Hermann Schwörer
Karl-Heinz Spilker
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Egon Susset
Michael Wonneberger
Dr. Wolfgang Schäuble
Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Ekkehard Gries
Horst Friedrich
Roland Kohn
Manfred Richter (Bremerhaven)
Dr. Klaus Röhl
Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Nach Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 877, 1113) können Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet auch mit gemieteten Kraftfahrzeugen, deren Nutzlast ohne Anhänger 4 und mehr Tonnen beträgt, Werkverkehr betreiben. Voraussetzung ist, daß der Vermieter nicht Veräußerer, Käufer oder Empfänger der beförderten Güter oder Teilnehmer an dem Unternehmen des Werkverkehrs ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung vom 30. Juni 1990 über den Güterkraftverkehr [GüKVO-GBl. I Nr. 40 S. 580]).

Diese bis zum 31. Dezember 1992 befristete Regelung wurde geschaffen, um die Flexibilität der Werkverkehr betreibenden Unternehmen zu verbessern.

In den alten Ländern gilt § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), wonach die im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge dem Unternehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein müssen. Ausnahmsweise können dann Mietfahrzeuge eingesetzt werden, wenn es sich um Kraftfahrzeuge ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t oder um Ersatzfahrzeuge für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls der sonst im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge handelt.

Mit Auslaufen der Übergangsregelung würde auch in den neuen Ländern § 48 Abs. 1 Nr. 4 GüKG gelten. Hieraus können sich für die Unternehmen des Werkverkehrs in den neuen Ländern wirtschaftlich nach-

teilige Folgen ergeben, da sie die bisher angemieteten Kraftfahrzeuge dann kaufen müßten. Durch den Kauf von Kraftfahrzeugen würden erhebliche Geldbeträge gebunden, die für andere Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung dieser negativen Auswirkungen soll deshalb die Übergangsvorschrift im Einigungsvertrag um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 1993, verlängert werden.

Ab dem 1. Januar 1994 sollen die Vorschriften über die Anmietung von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehrsgesetz der z. Z. im Beitrittsgebiet geltenden Rechtslage angepaßt werden (Artikel 1 Nr. 21 Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarifbindung im Güterkraftverkehr — Tarifaufhebungsgesetz).

Zu § 1

Durch § 1 wird die Übergangsregelung in Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 a des Einigungsvertrages um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Zu § 2

§ 2 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.